

vom 16. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung²,

nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. März 2005³,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Name, Rechtsform, Zweck

¹ Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden.

² Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2 Staatsgarantie

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen bis zur vollständigen Ausfinanzierung. Ab diesem Zeitpunkt gewährt er der Kasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven während längstens 10 Jahren eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Kreis der Versicherten

¹ In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbstständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank bis zur Ausfinanzierung;
- d) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten, bis zur Ausfinanzierung;
- e) die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind, bis zur Ausfinanzierung.

² Bezirksgerichte und kantonal anerkannte Trägerschaften der Kindergärten können ihre Mitarbeitenden freiwillig bei der Kasse versichern.

³ Die Verwaltungskommission kann andere Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillig Versicherte aufnehmen.

Art. 4 Nicht zu versichernde Mitarbeitende

Nicht zu versichern sind:

- a) Mitarbeitende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, ist der Mitarbeitende von dem Zeitpunkt an zu versichern, an dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b) Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- c) Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

III. Beiträge

Art. 5 Versicherter Lohn

¹ Versichert wird der Jahreslohn vermindert um einen Koordinationsabzug von 25 Prozent dieses Jahreslohnes. Der Koordinationsabzug beträgt jedoch mindestens 125 Prozent der minimalen einfachen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Sozialzulagen, variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert.

³ Der höchstversicherbare Lohn entspricht 75 Prozent des maximalen Jahreslohnes gemäss kantonaler Besoldungsskala.

⁴ Lohnänderungen während des Kalenderjahres werden nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 20 Prozent des bei voller Beschäftigung möglichen Lohnes betragen.

⁵ Löhne, die bei nicht der Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden verdient werden, können nicht versichert werden.

Art. 6 Beiträge

¹ Die Sparbeiträge sind altersabhängig gestaffelt und betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

BVG Alter	Sparbeiträge
18–24	0
25–29	9,0
30–34	11,0
35–39	13,0
40–44	15,0
45–49	17,0
50–54	19,0
55 und höher	21,0

² Die Verwaltungskommission bestimmt die Risikobeiträge gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

³ Die Arbeitgebenden haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu übernehmen.

⁴ Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als zwei Monaten besteht die Möglichkeit, den Gesamtbeitrag oder lediglich den Risikobeitrag zu leisten.

Art. 7 Freiwillige Einlagen

Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht worden, können Versicherte einmal im Jahr eine freiwillige Einlage bis zu einem altersabhängigen Maximalbetrag leisten. Die Verwaltungskommission erlässt einen Tarif gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

IV. Leistungen

Art. 8 Altersleistungen

¹ Der Anspruch auf eine lebenslange Altersrente entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgelöst wird. Die Altersrente beginnt am ersten Tag des darauf folgenden Monats.

² Die Altersrente wird in Prozenten des Sparguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Die Verwaltungskommission bestimmt die Umwandlungssätze gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

³ Die Altersleistung kann bis zu 100 Prozent in Kapitalform bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

Art. 9 Invalidenleistungen **1. Allgemeines**

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens zu 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.

² Die jährliche Invalidenrente beträgt temporär bis zur Vollendung des 65. Altersjahres 60 Prozent des versicherten

Lohnes. Danach wird sie von der Altersrente abgelöst. Während der Dauer der Invalidität wird das Sparguthaben mit Zins beitragsfrei bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeäufnet.

³ Teilinvaliden steht eine Leistung entsprechend ihrem Invaliditätsgrad zu, sofern der Invaliditätsgrad mindestens 40 Prozent beträgt.

Art. 10 2. Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung. Bei Krankentaggeldzahlungen entsteht der Anspruch frühestens nach deren Ablauf, sofern die Taggeldversicherung vom Arbeitgebenden mitfinanziert wurde.

² Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person.

Art. 11 Ehegattenrente **1. Allgemeines**

¹ Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er im Zeitpunkt des Todes

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat oder
- c) mindestens zur Hälfte invalid ist.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Art. 12 2. Höhe

¹ Beim Tod einer versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente. Sie wird ausgerichtet bis zu dem Zeitpunkt, in welchem die verstorbene Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60 Prozent der versicherten Altersrente.

² Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person mit Zins beitragsfrei bis zum vollendeten 65. Altersjahr weitergeäufnet.

³ Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der laufenden Altersrente.

⁴ Ist der Ehegatte um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2 Prozent ihres Betrages gekürzt.

Art. 13 Leistungen an den geschiedenen Partner

¹ Hat die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert, ist der geschiedene Ehegatte dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt.

² Die Leistungen dürfen den Versorgerschaden, den der geschiedene Ehegatte durch den Tod des Versicherten erlitten hat, nicht übersteigen. Versicherungsleistungen anderer Versicherungsträger im Sinne von Artikel 18 werden mit berücksichtigt.

Art. 14 Lebenspartnerrente

¹ Der überlebende Lebenspartner ist dem verwitweten Ehegatten gleichgestellt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Beide Partner sind unverheiratet und zwischen ihnen besteht keine Verwandtschaft;
- b) die Lebensgemeinschaft in gemeinsamem Haushalt muss nachweisbar in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen bestanden haben;
- c) die verstorbene versicherte Person muss den Lebenspartner in erheblichem Masse unterstützt haben;
- d) die Erklärung betreffend gegenseitige Unterstützung wurde schriftlich und nachweislich zu Lebzeiten beider Partner eingereicht.

² Die Begünstigung eines gleichgeschlechtlichen Partners bedingt eine Registrierung der Partnerschaft.

³ Die Partnerrente beträgt 75 Prozent der Ehegattenrente. Hinterlassenenleistungen anderer Sozialversicherungen und

Unterhaltsleistungen aus Scheidungsverfahren werden angerechnet.

⁴ Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich geltend zu machen.

Art. 15 Beginn und Ende des Anspruchs auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente

¹ Der Anspruch auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse und erlischt mit dem Tod oder der Heirat.

² Erlischt der Anspruch wegen Heirat, besteht ein Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Jahresbetrages der Ehegattenrente beziehungsweise der Lebenspartnerrente.

Art. 16 Waisenrenten / Kinderrenten **1. Allgemeines**

¹ Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten. Pflegekinder erhalten diese nur, wenn die verstorbene Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

² Invalide, Altersrentnerinnen und Altersrentner erhalten für jedes Kind, das gemäss Absatz 1 eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Kinderrente.

³ Die Waisenrente und die Kinderrente betragen für jedes anspruchsberechtigte Kind 20 Prozent der versicherten Invaliden- oder 20 Prozent der Altersrente, wobei die Verwaltungskommission Höchstbeträge festlegt. Bei Teilinvaliden wird die Kinderrente entsprechend dem Invaliditätsgrad angepasst.

Art. 17 2. Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Kasse. Er erlischt mit dem Tod der Waise, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

² Waisen und Kinder in Ausbildung sowie Waisen und Kinder, die mindestens zu zwei Dritteln invalid sind, erhalten diese Rente bis zum erfüllten 25. Altersjahr.

Art. 18 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

¹ Bestehen gleichzeitig Ansprüche auf Leistungen:

- a) der AHV, der IV, der obligatorischen Unfallversicherung (UV), der Militärversicherung (MV), ausländischer Sozialversicherungen,
- b) einer anderen Versicherung, für welche Arbeitgebende ganz oder teilweise Prämien bezahlen,
- c) aus Haftpflicht der Arbeitgebenden oder von Dritten,

werden die Leistungen der Kasse so gekürzt, dass alle Zahlungen zusammen für die Invalidität oder das Alter höchstens 100 Prozent und für die Hinterlassenen höchstens 80 Prozent des Bruttolohnes erreichen.

² Bezügern von Invalidenleistungen wird das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

³ Altersleistungen werden nur gekürzt, wenn sie mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen.

⁴ Als Bruttolohn gilt der letzte der Teuerung angepasste Jahreslohn mit Sozialzulagen.

⁵ Genugtuungsleistungen, Hilfslosenentschädigungen und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet.

Art. 19 Verlust der Versicherungsansprüche

¹ Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV, die UV oder die MV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

² Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.

Art. 20 Austrittsleistung

¹ Wer die Kasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung entspricht dem Sparguthaben.

³ Über 50-jährige Versicherte mit mindestens 10 Mitgliedschaftsjahren können ihre Mitgliedschaft nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses freiwillig weiterführen.

Art. 21 Teilliquidation

¹ Kollektivaustritte sind mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

² Die Rentenbezüger des austretenden Arbeitgebenden wechseln in der Regel ebenfalls zur neuen Vorsorgeeinrichtung.

³ Eine Teilliquidation wird durchgeführt, wenn

- a) ein angeschlossener Arbeitgeber mit 100 oder mehr versicherten Personen die Kasse verlässt oder
- b) eine Dienststelle mit mehr als 100 versicherten Personen aus der Verwaltung ausgegliedert wird und gleichzeitig aus der Kasse austritt.

⁴ Nach vollzogener Ausfinanzierung richten sich anteilmässige Ansprüche auf freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie die Anrechnung versicherungstechnischer Fehlbeträge nach den Grundsätzen von Artikel 27g und h BVV 2 ⁴.

⁵ Die Verwaltungskommission erlässt ein Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation.

V. Organisation

Art. 22 Regierung und Grosser Rat

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission.

² Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Kasse Bericht zu erstatten.

Art. 23 Verwaltungskommission **1. Zusammensetzung und Konstituierung**

¹ Die Verwaltungskommission besteht aus dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Finanzdepartementes und weiteren 9 Mitgliedern.

² Als Vertretende der Arbeitgebenden nehmen zusätzlich in der Regel Einsitz:

- | | | |
|----|--------------------------|--------------|
| a) | Kanton | 2 Mitglieder |
| b) | Gemeinden | 1 Mitglied |
| c) | Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied |

³ Die Gemeinden und die Graubündner Kantonalbank haben ein Vorschlagsrecht.

⁴ Für die Wahl der fünf Personalvertretenden besteht folgendes verbindliche Vorschlagsrecht:

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | Personalverbände des kantonalen Personals | 3 Mitglieder |
| b) | Lehrerinnen und Lehrer Graubünden | 1 Mitglied |
| c) | Personalkommission der Graubündner Kantonalbank | 1 Mitglied |

⁵ Die Verwaltungskommission wählt den Vorsitz. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

⁶ Treten die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank aus, entfallen die Sitzansprüche der Bank.

Art. 24 2. Aufgaben

Zusätzlich zu den im Gesetz erwähnten Aufgaben ist die Verwaltungskommission zuständig für

- a) die strategische Führung der Kasse;
- b) die Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung;
- c) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben;

- d) die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge;
- g) die Beaufsichtigung der Verwaltung;
- h) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- i) Anträge auf Revision des Gesetzes zuhanden der Regierung.

Art. 25 Verwaltung

Der Verwaltung obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Sie ist insbesondere zuständig für die termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen und für die Bewirtschaftung des Kassenvermögens gemäss den Vorgaben der Verwaltungskommission.

Art. 26 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Verwaltung kann bei der Verwaltungskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Kanton Graubünden erhoben werden.

VI. Besondere Bestimmungen

Art. 27 Sanierungsmassnahmen

¹ Die Verwaltungskommission beschliesst über Sanierungsmassnahmen. Sämtliche im BVG ⁵ vorgesehenen Massnahmen können ausgeschöpft werden. Insbesondere können folgende Massnahmen beschlossen werden:

- a) die Unterschreitung des BVG-Mindestzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben;
- b) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden;
- c) die Kürzung gewährter Teuerungszulagen Rentenbeziehender.

² Sanierungsbeiträge zählen nicht zum Sparguthaben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Besitzstand

¹ Die nach altem Recht entstandenen Grundrenten bleiben unverändert.

² Die anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung per 1.1.2001 ⁶ zur Besitzstandswahrung eingeführten Zusatzgutschriften werden weitergeführt.

Art. 29 Anpassung von Umwandlungssätzen

Die in Artikel 8 Absatz 2 erwähnten Umwandlungssätze werden durch die Verwaltungskommission in den Jahren 2006 bis 2009 schrittweise, jeweils auf Beginn eines Jahres, an die technischen Grundlagen angepasst.

Art. 30 Anpassung Personalrecht

In Abweichung zu den Artikeln 33 und 34 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalverordnung, PV) vom 27. September 1989 ⁷ wird was folgt geregelt:

Art. 33 Lohnzahlung während Krankheit

¹ Während nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit wird der Lohn in der Regel bis 24 Monate ausgerichtet, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

² Die Regierung

- a) kann die Lohnzahlung nach dem 12. Monat der Arbeitsunfähigkeit auf 90 Prozent reduzieren;
- b) entscheidet über die Weiterführung der internen oder den Abschluss einer externen Krankentaggeld-Versicherung und über die Aufteilung der Prämien;

- c) regelt die Lohnzahlung während Erholungsurlauben;
- d) regelt die Lohnzahlung während selbstverschuldeter Arbeitsunfähigkeit.

³ Der Beitritt zur Krankentaggeld-Versicherung ist obligatorisch.

Art. 34 Lohnzahlung während der Schwangerschaft und nach der Niederkunft

¹ Während der Zeit, für die der Arbeitgeber eine Mutterschaftsentschädigung gemäss Bundesgesetz erhält, beträgt die Lohnzahlung 90 Prozent.

² Die zwei Wochen vor dem prognostizierten Geburtstermin können als bezahlten Schwangerschaftsurlaub bezogen werden.

Art. 31 Referendum und In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ⁸ dieses Gesetzes und der Teilrevision der Personalverordnung.

Endnoten

1 GRP 2005/2006, 128

2 110.100

3 Seite 197

4 SR 831.441.1

5 SR 831.40

6 Vgl. Änderung der VV über die berufliche Vorsorge vom 1. Dezember 1993, Art. 45 in der Amtlichen Gesetzessammlung, KA 2001, 413

7 BR 170.400

8 Mit RB vom 27. September 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt